

844 K 9/24



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, den 6. März 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal 202 Gebäude A, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Ginnheim Blatt 4960, laufende Nummer 1, 3/zu 4 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 43,95/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Ginnheim	6	103/37	Gebäude- und Freifläche, Ginnheimer Hohl 25-29	1265

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. W II 5 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 4950 bis 4967) sowie teilweise in der Veräußerung.

Detaillierte Objektbeschreibung: Eigentumswohnung im 2. OG rechts in Haus 27, bestehend aus 2-Zimmern, Flur, Küche, Badezimmer, Abstellkammer, Balkon, ca. 49 m² Wohnfläche, Baujahr ca. 1956)

Die Beschlagnahme ist wirksam geworden am 07.03.2024.

Der Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wurde festgesetzt auf: 195.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **124843302014**.